



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

über die

ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 13. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz eine Entschädigung.
- (2) Landwirte im Vollerwerb erhalten eine Entschädigung auf Nachweis. Die Höhe richtet sich nach dem Stundensatz des Maschinenringes. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die keinerlei eigenes Einkommen haben oder deren Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz (Abs. 2 Satz 2) um 2,50 € je zu entschädigende Stunde.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) für Ganztagslehrgänge | 41,00 € täglich |
| b) für Halbtagslehrgänge | 20,50 € täglich |

gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder die in der Aus- oder Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt jährlich für den

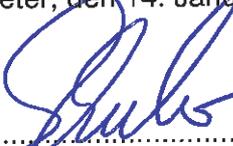
1. Kommandanten	750,00 €
2. stv. Kommandant	375,00 €
3. Gerätewart/e je	200,00 €
4. Atemschutzgerätewart/e je	100,00 €
5. Jugendwart	150,00 €
6. stv. Jugendwart	100,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.07.2006 außer Kraft.

St. Peter, den 14. Januar 2014



.....
Schuler, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:

- Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 23.01.2014 bis 31.01.2014
- Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 23.01.2014
- Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 24.01.2014



Bechtold